



Bundesstaat Baden
in der Funktion des *persistens objector*

Zentralverwaltung

An die
Hauptverantwortlichen der Kommunen
der Bundesrepublik Deutschland (BRD)

Anordnung- Nr. 20171111

zur Wiederherstellung der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung in allen
Städten und Gemeinden gemäß der Verwaltungsstruktur des Staates
Bundesstaat Baden (in Reorganisation)
- status quo ante bellum -
- ius cogens -

Das Experiment ist beendet

Werte Damen und Herren,

das Experiment „Völkergewohnheitsrecht“, welches durch die herrschenden Eliten umgesetzt werden sollte, zur Entmündigung und Versklavung der Menschen, kann nur Rechtskraft schaffen, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind (*opinio-iuris*).

Fehlt dieses Einverständnis, kann es keine Rechtskraft schaffen.

Wir sagen „Nein!“

Wir, die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Staates Bundesstaat Baden, haben unsere Abstammung gemäß RuStAG von 1913 nachgewiesen und vertreten die rechtmäßigen Erben des Grund und Bodens des Staates Bundesstaat Baden.

Wir übernehmen die Funktion des *persistens objector* und bestehen auf Anwendung des Völkervertragsrechtes -ius cogens-.

Wir verzichten nicht auf unsere Bodenrechte und ordnen die sofortige Wiederherstellung der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden an, gemäß der badischen Gebietsstruktur im Rechtsstand 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, im Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016 während der Reorganisation.

In allen Städten und Gemeinden ist die staatliche kommunale Selbstverwaltung wieder herzustellen, gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht, auf der Grundlage der Ausführungsgesetze vom 27. November 2016 zur Restitution/Reorganisation des 2. Deutschen Reichs, welches als Völkerrechtssubjekt mit seinen einzelnen Glied-/Bundesstaaten weiterhin existiert und nach wie vor Rechtskraft besitzt.

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden
Bereich Innere Angelegenheiten

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe
<http://bundesstaat-baden.info>

Gemäß Art. 123 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Absatz (1) gilt *das Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages* fort und gemäß Absatz (2) bleiben *die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge* in Kraft.

Gemäß Art. 120 (1) GG trägt der Bund alle *inneren und äußeren Kriegsfolgelasten* und somit die Kosten der Restitution / Reorganisation zur Wiederherstellung der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung des Staates Bundesstaat Baden in der Umsetzung des Art. 28 (2) GG.

Gemäß Art. 25 GG gehen *die allgemeinen Regeln des Völker[vertrags]rechtes* den Gesetzen des Bundesrechtes vor – **ius cogens** –.

Wir, die indigenen badischen Ureinwohner, sind Staatsangehörige des Staates Bundesstaat Baden, und wir unterliegen nicht der *Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik* [siehe Überleitungsvertrag 9. Teil, Art. 1 vom 23 Oktober 1954] als UN-Treuhandverwaltung auf dem Treuhandgebiet der UN.

Wir fordern das indigene deutsche Volk auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden auf, seine Staatsangehörigkeit im Staat Bundesstaat Baden anzunehmen, indem es zu der aus der nationalsozialistischen Gesetzgebung stammenden *deutschen Staatsangehörigkeit* „Deutsch“ seinen entgegengesetzten Willen gemäß Art. 116 (2) GG, zweiter Halbsatz erklärt, um sich aus der *Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik* befreien und wieder seine Menschen- und Bodenrechte einfordern zu können.

Hierzu muß die Abstammung gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG 1913) nachgewiesen werden. Daher haben die Bediensteten auf den Standesämtern die Pflicht, alle angeforderten Abstammungsunterlagen den Menschen zur Verfügung zu stellen und bei der Nachweisführung maximal Hilfe zu leisten.

Die Bewohner sind über die „Amtsblätter“ der Städte und Gemeinden unverzüglich zu informieren.

Anlagen:

- Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs
- Schreiben der Staatsanwaltschaft Deggendorf an das Präsidium Deutsches Reich

Gegeben zu Karlsruhe, am 11. November 2017

Zeichen: 33 33 021/17-20171111

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Simone a.d.F. Wilhelm

Nicole Simone a.d.F. Wilhelm
Bereich innere Angelegenheiten